

1. Sachverhalt¹

A, B und C kommen überein, O zu verprügeln. Dabei gehen sie nach einem vereinbarten und bei vorangegangenen Taten bewährten Muster vor: Sie treten überraschend und in einer vorher bestimmten Reihenfolge auf ihr Opfer ein.

Zunächst tritt A dem O seitlich ins Gesicht, sodass dieser nach hinten umfällt. Nachdem O sich wieder aufgerichtet hat, tritt B ihm mit dem Spann seines Fußes ins Gesicht. Dieses Mal bleibt O reglos liegen und blutet leicht aus der Nase. Daraufhin tritt C mit zwei Stampfritten ins Gesicht des O, wobei er dessen Tod billigend in Kauf nimmt. A zieht C weg und fragt: „Bist du verrückt? Willst du ihn etwa umbringen? Komm, wir gehen!“ Gleichwohl tritt C dem O nochmals wuchtig von oben ins Gesicht. A, B und C lassen den schwer verletzten O zurück und entfernen sich vom Tatort. O verstirbt durch Blutaspilation in Folge mehrerer Gesichtsfrakturen.

Das LG verurteilt A und B wegen Körperverletzung mit Todesfolge in Tateinheit mit versuchtem Totschlag durch Unterlassen. Hiergegen legen beide Revision zum BGH ein.²

¹ Der Sachverhalt der Entscheidung wurde leicht gekürzt und verändert, um die Hauptprobleme deutlicher hervortreten zu lassen.

² Im Nachhinein kann nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ob O durch das Herbeirufen medizinischer Hilfe rechtzeitig hätte gerettet werden können oder ob

Juni 2013

Der Kopftritt-Fall

Körperverletzung mit Todesfolge, Exzess, Mittäterschaft, Fahrlässigkeit

§§ 227, 18; 25 Abs. 2 StGB

Leitsätze der Bearbeiter:

1. Im Rahmen der §§ 227, 18 StGB ist jeder Beteiligte nur für seine eigene Fahrlässigkeit strafbar.

2. Der objektive Exzess eines Mittäters des § 223 Abs. 1 StGB beseitigt hinsichtlich des § 227 StGB den Vorwurf der eigenen Fahrlässigkeit nach § 18 StGB jedenfalls dann nicht, wenn dem vorangegangenen Tun bereits die spezifische Gefahr der schweren Folge anhaftet.

BGH, Beschluss vom 5. September 2012 – 2 StR 242/12; veröffentlicht in NSTZ 2013. 280.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Zentrales Problem des Falles ist die Reichweite der eigenen Fahrlässigkeit im Rahmen der §§ 227, 18 StGB³. Es ist zu klären, ob sich der Fahrlässigkeitsvorwurf auch auf die Verursachung fremden Verhaltens erstrecken kann, welche dann den erwünschten Erfolg herbeiführt. Dieser Fragestellung sind jedoch die Auswirkungen einer Exzesshandlung auf die mittäterschaftliche Zurechnung nach § 25 Abs. 2 voranzustellen.

Mittäterschaftlich handelt, wer mit mindestens einem anderen bewusst und gewollt auf Grundlage eines ge-

bereits die Tritte von A und B zum Tode geführt hätten. Für beide Fragen gilt daher in dubio pro reo. Das LG verurteilt C wegen Mordes. Die weiteren Ausführungen beschränken sich auf die Strafbarkeit von A und B aus § 227.

³ Die folgenden §§ ohne Gesetzesangaben sind solche des StGB.

meinsamen Tatplanes zusammenwirkt.⁴ Die Täter müssen dabei arbeitsteilig vorgehen und den jeweils eigenen Beitrag als unverzichtbaren Teil der Handlung des Partners ansehen.⁵ Sofern vom gemeinsamen Tatentschluss gedeckt, rechtfertigt dies eine wechselseitige Zurechnung der einzelnen objektiven Tatbestandsmerkmale.⁶ Geht die Handlung eines Beteiligten aber über das mittäterschaftlich Gewollte hinaus, liegt ein **Exzess** vor.

Bei Überschreitungen im objektiven Tatbestand wirkt dieser für die Partner grundsätzlich vorsatzausschließend.⁷ Allerdings ist dabei die generell-hypothetische Natur von Plänen sowie deren Umsetzung in einem dynamischen Geschehen zu berücksichtigen. Lediglich unwesentliche Abweichungen vom Vorgestellten lassen den Vorsatz daher nicht entfallen.⁸ Genauso wird verfahren, wenn geplante Handlungen durch in ihrer Gefährlichkeit gleichwertige ersetzt werden;⁹ so beispielsweise wenn zur Misshandlung des Opfers statt der vereinbarten Knüppel ein Fahrtenmesser verwendet wird.¹⁰

Davon zu unterscheiden ist der auf rein subjektiver Ebene angesiedelte Exzess. Ein solcher liegt vor, wenn ein Täter zwar objektiv im Rahmen der vereinbarten Körperverletzungstat bleibt, dabei aber mit Tötungsvorsatz agiert. Aus Sicht des Mittäters unterscheidet sich dies nicht vom vorab gebilligten Vorgehen, eine Zurechnung findet mit hin statt.¹¹

⁴ *Kühl*, Strafrecht AT, 7. Aufl. 2012, § 20 Rn. 98.

⁵ *B. Heinrich*, Strafrecht AT, 3. Aufl. 2012, Rn. 1218.

⁶ *Rengier*, Strafrecht AT, 4. Aufl. 2012, § 44 Rn. 3.

⁷ *M. Heinrich*, NStZ 2005, 95, 96.

⁸ *Rengier*, Strafrecht AT (Fn. 6), § 44 Rn. 23.

⁹ BGH NStZ 2001, 143, 144.

¹⁰ BGH Beschluss vom 29.04.1974 – 5 StR 470/74.

¹¹ BGHSt 48, 34, 39; *Sowada*, Schroeder-FS, 2006, S. 621, 631; *Stuckenberg*, Jakobs-FS, 2007, S. 693, 706.

Folglich stellt sich die Frage, ob ein **objektiver Exzess** im Rahmen des § 212 auch bei § 227 zu beachten ist. Insbesondere wenn dieser in der die schwere Folge des Todes herbeiführenden (Körperverletzungs-)Handlung liegt.

Der Straftatbestand der Körperverletzung mit Todesfolge ist in die Gruppe der erfolgsqualifizierten Delikte einzuordnen. Solche setzen die vorsätzliche Verwirklichung des Grundtatbestandes sowie nach § 18 eine zumindest fahrlässige Verursachung der schweren Folge voraus (Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination).

Zwischen beiden Elementen muss, über die objektive Zurechnung hinausgehend, ein enges Verhältnis bestehen. Dafür spricht der gegenüber einer tateinheitlichen Begehung der §§ 222, 223 stark erhöhte Strafraum. Dieser sog. **spezifische Gefahrzusammenhang** verlangt nach einer Ansicht¹², dass sich im Tod des Opfers gerade das spezifische Risiko verwirklicht, welches der Körperverletzungshandlung anhaftet. Die Letalitätstheorie¹³ hingegen verknüpft die Gefahrverwirklichung direkt mit dem Körperverletzungserfolg.

Der Unterschied kann am Pistolen-schläger-Fall¹⁴ verdeutlicht werden: T schlägt dem O vorsätzlich mit einer geladenen Waffe auf den Kopf. Für T unerwartet, löst sich ein Schuss, der O tötet.

Wählt man als Ansatzpunkt die Körperverletzungshandlung, ist § 227 problemlos erfüllt. Die dem Schlag auf den Kopf des Opfers mit einer geladenen Schusswaffe anhaftende Gefahr hat sich realisiert. Nach der Letalitätslehre ist festzustellen, dass der direkte Erfolg des Schlages ein Hämatom am Kopf des Opfers ist. Da dies aber nicht todesursächlich war, scheidet § 227 aus.

¹² BGHSt 48, 34, 37 f.; *Rengier*, Strafrecht BT II, 13. Aufl. 2012, § 16 Rn. 11.

¹³ *Stree/Sternberg-Lieben*, in Schönke/Schröder, StGB, 28. Aufl. 2010, § 227 Rn. 9.

¹⁴ BGHSt 14, 110.

Die alte Rechtsprechung stellte in Fällen der Abgrenzung vom Verantwortungsbereich Dritter erhöhte Anforderungen an eine Unmittelbarkeit der schweren Folge.¹⁵ Ergab sich der Tod des Opfers nicht unmittelbar aus der Körperverletzungshandlung, sondern aus dem Verhalten Dritter bzw. des Opfers, sollte § 227 nicht erfüllt sein. Diese restriktive Handhabung wurde jedoch im Zuge des Gubener-Hetzjagd-Falles¹⁶ gelockert.

Bei erfolgsqualifizierten Delikten ist für die schwere Folge der Tat nur derjenige verantwortlich, der bezüglich ihres Eintritts wenigstens fahrlässig handelt, § 18. Der BGH entnimmt dem eine Strafbarkeit für das vorherige Verhalten von Partnern eines Exzesstäters.

Exemplarisch dafür steht der Schweinetrog-Fall¹⁷. Hier schlugen und demütigten die Angeklagten ihr Opfer gemeinschaftlich und zwangen es, in die Steinkante eines Schweinetrogs zu beißen. Einer der Täter sprang sodann spontan, mit direktem Tötungsvorsatz, auf den Kopf des Opfers. Die anderen Täter hatten damit nicht gerechnet. Vor dieser Handlung war das Opfer nicht lebensgefährlich verletzt. Der BGH sah trotz eines festgestellten objektiven Exzesses eine Strafbarkeit der Mittäter aus §§ 227, 25 Abs. 2 als gegeben an. Entscheidend sei, dass der „spontane tödliche Angriff [...] unmittelbar im Anschluss an gemeinsame, sich steigernde, mit Demütigung, Einschüchterung und Nötigung einhergehende körperliche Misshandlungen des Opfers erfolgte.“¹⁸ Beinahe gleichlautend ist die Begründung im ähnlich gelagerten Butterflymesser-Fall.¹⁹

¹⁵ Rötzel-Fall, BGH NJW 1971, 152.

¹⁶ BGHSt 48, 34.

¹⁷ BGH NStZ 2005, 93.

¹⁸ BGH NStZ 2005, 93, 94.

¹⁹ BGH NStZ 2004, 684: Eine bewaffnete Gruppe bedrohte und attackierte einen Widersacher. Plötzlich zog einer der Täter für alle anderen überraschend ein Butterflymesser und erstach das Opfer mit Tötungsvorsatz.

Anknüpfungspunkt für die fahrlässige Herbeiführung der schweren Folge sei daher das vorangegangene Tun der Beteiligten, verbunden mit dessen Planung.²⁰ Hierin wird die Erfüllung des gegebenenfalls mittäterschaftlich verwirklichten Grunddelikts gesehen. Obwohl nicht lebensgefährlich, schaffe es eine enthemmende Eskalationsatmosphäre. Diese **Gefahrenlage** bestärke den Tötungsvorsatz des Exzesstäters.²¹ Damit wird die gescheiterte mittäterschaftliche Handlungszurechnung bezüglich § 212 durch das Herbeiführen einer Risikosituation im Rahmen des § 227 aufgefangen.²²

Dogmatisch handelt es sich hier um die fahrlässige Verursachung einer fremden Vorsatztat. Die Mittäter der Körperverletzung müssten die nicht eigenhändig begangene schwere Folge des Todes des Opfers somit im Wege der Fahrlässigkeit zu vertreten haben. Im Hinblick auf die objektive Zurechnung kommt es darauf an, ob sich das in der Verwirklichung des Grunddelikts liegende unerlaubte Risiko im Taterfolg realisiert hat.²³ Dies ist dann der Fall, wenn der **Exzess vorhersehbar** war. Die skizzierte Rechtsprechungslinie geht dahin, dies in Fällen massiver Gewaltbeibringung durch mehrere anzunehmen.²⁴ Es sei bewusst eine aufgrund der Gruppendynamik nicht mehr zu kontrollierende Situation geschaffen worden. Flankierend wird angeführt, dass das Opfer durch die Vortaten ersichtlich der Möglichkeit einer effektiven Selbstverteidigung beraubt sei.²⁵

Mithin sei die Gefahr des Todes der misshandelten Person bereits im voran-

²⁰ BGH NStZ 2005, 93, 94; vgl. *Kudlich*, JuS 2005, 568, 570.

²¹ Vgl. *Stuckenberg* (Fn. 11), S. 693, 708.

²² Ähnlicher Grundtenor im Gubener-Hetzjagd-Fall, wo ebenfalls die Schaffung einer Gefahrenlage für die Zurechnung als ausreichend erachtet wird.

²³ So auch *Stuckenberg* (Fn. 11), S. 693, 709.

²⁴ *Sowada* (Fn. 11), S. 621, 626.

²⁵ Ingerenzargument von *Jakobs*, in FG 50 Jahre BGH, Bd. IV, 2000, S. 29, 46.

gegangenen Tun der übrigen Täter angelegt gewesen. Der tatsächliche Eintritt der schweren Folge stelle lediglich das vorhersehbare und daher fahrlässig zu verantwortende Umschlagen dieser Gefahr dar.²⁶

Daher hindere ein die schwere Folge des Todes herbeiführender objektiver Exzess eines Beteiligten nicht die eigene Strafbarkeit aus § 227. Nach § 18 komme es ausschließlich darauf an, ob die den Exzess beinhaltende Handlung durch eigenes vorsätzliches Tun fahrlässig herbeigeführt wurde.

Neben dem soeben skizzierten Ansatz zeichnet sich in der Rechtsprechung eine weitere Argumentationsstruktur ab. So wird eine **zweigeteilte Bewertung der Exzesshandlung** durch die übrigen Täter angenommen. Damit liege im Schweinetrog-Fall zwar ein objektiver Exzess vor, dennoch sei der Sprungtritt als „weitere fortgesetzte Gewalthandlung gewollt“²⁷ gewesen. Im strukturell gleichartigen Butterflymesser-Fall sei „das in dem [tödlichen Exzess-] Angriff liegende Weniger der Körperverletzung von dem Angeklagten mittäterschaftlich gewollt“²⁸ gewesen. Auch hier ist der die mittäterschaftliche Begehung des § 212 ausschließende objektive Exzess demnach unschädlich für eine Strafbarkeit aus § 227.

3. Kernaussagen der Entscheidung

In seinem Beschluss bestätigt der BGH im Ergebnis die Verurteilung von A und B aus § 227 durch das LG. Jedoch wird die ursprüngliche Begründung der Strafbarkeit beider Täter verworfen. Es sei in dubio pro reo gerade nicht sicher, ob O bereits den Tritten von A und B erlegen wäre.

Stattdessen wird auf die fahrlässige Herbeiführung der schweren Folge durch das vorsätzliche Schaffen einer Risikosituation abgestellt. Die letztlich tödlichen Tritte des C entsprechen der

Verwirklichung dieser Gefahr. Der Erfolg der Exzesshandlung sei A und B demnach zurechenbar.

Weiter wird ausgeführt, dass sich C bei seinem Vorgehen im Grundsatz noch innerhalb des gemeinsamen Tatplanes bewege. Dies impliziere die Annahme einer Billigung desselben durch A und B. Die tödlichen Tritte seien ihnen auch daher zurechenbar.

Anders als noch im Schweinetrog-Fall verurteilt der BGH hier nicht aus einem mittäterschaftlich begangenen Delikt. Aufgrund der dargestellten Anknüpfung an den jeweils eigenen Fahrlässigkeitsvorwurfs des § 18 besteht hierzu aber auch kein Anlass. In seiner inhaltlichen Begründung liegt dieser Beschluss somit auf einer Linie mit der bisherigen Rechtsprechung zu § 227.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Die Körperverletzung mit Todesfolge ist nicht erst durch die medial präsenten Fälle der jüngeren Vergangenheit verstärkt in den Fokus gerückt. Gerade die eskalierende Misshandlung eines Opfers durch mehrere Täter scheint die Gerichte mittlerweile in erschreckender Regelmäßigkeit zu beschäftigen.

Die praktische Bedeutung derartiger Geschehnisse findet zwangsläufig ihren Niederschlag in der Ausbildung. Der Reiz für die Klausur liegt ersichtlich im Abfragen mehrerer zentraler Problemfelder. Eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Thematik ist daher empfehlenswert. Dennoch schreckt die Komplexität des § 227 zahlreiche Studierende ab. Aufgrund dessen soll an dieser Stelle eine knappe Anleitung zum Vorgehen in der Prüfung erfolgen.²⁹

In den einschlägigen Fallkonstellationen ist mit der Prüfung des Haupttäters zu beginnen. Dessen Strafbarkeit aus § 212 und gegebenenfalls § 211 dürfte unproblematisch zu begründen sein. Bei den übrigen Beteiligten sind

²⁶ M. Heinrich, NStZ 2005, 95, 97.

²⁷ BGH NStZ 2005, 93, 94.

²⁸ BGH NStZ 2004, 684.

²⁹ Orientiert an B. Heinrich/Reinbacher, JURA 2005, 743, 746 ff.

zunächst die §§ 212, 25 Abs. 2 und unter Umständen die Unterlassensvariante nach den §§ 212, 13³⁰ zu prüfen. Bei Vorliegen eines objektiven Exzesses scheidet eine diesbezügliche Strafbarkeit jedoch mangels Vorsatzes regelmäßig aus. Dazu kommen Beweisschwierigkeiten oder ein zu plötzlicher Geschehensablauf beim Tatgeschehen. Somit stellt § 227 die letzte Möglichkeit dar, einen relativ hohen Strafraum dem Unrechtsgehalt entsprechend auszuschöpfen.³¹

Im Rahmen des § 227 ist als erstes die vorsätzliche Körperverletzung des § 223 Abs. 1 als Grunddelikt zu prüfen. Dabei dürfen die zwangsläufig mit erfüllten Qualifikationen der §§ 224 Abs. 1 Nr. 4 und 5 nicht übersehen werden. Die Körperverletzung wird bei gemeinsamer Misshandlung regelmäßig im Wege der Mittäterschaft verwirklicht sein. Das so ermittelte Grunddelikt ist der Ausgangspunkt für die Zurechnung der Erfolgsqualifikation. An diese Handlung muss nun die schwere Folge geknüpft werden. Dafür genügt laut § 18 Fahrlässigkeit.

Soweit ist zu fragen, ob der Täter den Tod des Opfers **fahrlässig herbeigeführt** hat. Dafür müsste durch die vorsätzliche Verwirklichung des Grunddelikts eine eskalationsfördernde Situation geschaffen worden sein, deren Gefährlichkeit sich in der schweren Folge realisiert hat. Gleichzeitig ist auf die bekräftigende Wirkung der gemeinsamen Tatplanung zu verweisen. An der bekannten Grundstruktur zur Fahrlässigkeitsprüfung kann festgehalten werden.

Zunächst ist der Eintritt der schweren Folge positiv festzustellen. Der Tod muss kausal auf die vom Vorsatz umfasste Körperverletzung zurückzuführen sein (*conditio sine qua non*). Die anschließend erforderliche objektive Sorg-

faltspflichtverletzung ergibt sich aus der Erfüllung des Grunddeliktes. In der folgenden **objektiven Zurechnung** muss die Frage geklärt werden, ob sich die objektive Sorgfaltspflichtverletzung seitens des Täters in der schweren Folge verwirklicht hat.

Der Kausalverlauf darf daher nicht atypisch sein, d.h. außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung liegen. Weiter muss der Tod des Opfers bei pflichtgemäßem Alternativverhalten objektiv vermeidbar gewesen sein. Anschließend ist von den Verantwortungsbereichen Dritter abzugrenzen. Hier stellt sich die Frage, ob der vorsätzlich handelnde Exzesstäter nicht unter Verfolgung eigener Ziele eine neue Gefahr schafft und dabei die bereits vorgefundene Situation lediglich ausnutzt. Auf diese Weise wäre der Zurechnungszusammenhang hinsichtlich der Vortäter unterbrochen.³² Jedoch handelt der Exzesstäter aufgrund einer gemeinsamen Übereinkunft. Auch wenn er letztlich darüber hinausgeht, liegt sein Verhalten doch typischerweise in der gemeinsam gebilligten Ausgangsgefahr begründet. Der Erfolg erscheint demnach auch als Werk der Vortäter.

Den letzten Punkt der objektiven Zurechnung sollte der **Schutzzweck der Norm** bilden. Die verletzte Verhaltensregel muss also gerade dazu dienen, den konkret eingetretenen Erfolg zu verhindern. Vorliegend handelt es sich dabei um vorsätzliche Körperverletzungen, die den Tod des Opfers zur Folge haben. Mit anderen Worten soll gerade die Verwirklichung der dem Grunddelikt anhaftenden Gefährlichkeit erfasst werden. Dies bezeichnet nichts anderes als den **spezifischen Gefährdungszusammenhang**. In der Klausur ist nun zu klären, ob die schwere Folge durch den unmittelbaren Körperverletzungserfolg (Letalitätstheorie) oder die Körperverletzungshandlung verursacht wurde.

Gibt man der Letalitätstheorie den Vorzug, ist festzustellen, dass sich nicht

³⁰ Zum Prüfungsaufbau des Unterlassungsdelikts siehe *Marxen/Göhle*, famos 10/2009, S. 4.

³¹ Vgl. das „Drei-Stufen-Modell“ von *M. Heinrich*, NStZ 2005, 95.

³² *Rengier* (Fn. 6), § 13 Rn. 90.

das dem Körperverletzungserfolg typischerweise anhaftende Risiko realisiert hat. Vielmehr ist die schwere Folge unmittelbar auf den Erfolg der Exzesshandlung zurückzuführen. Die auf die Körperverletzungshandlung abstellende Ansicht führt zu abweichenden Ergebnissen. So hat sich die spezifische Gefahr in der schwere Folge niedergeschlagen, wenn voraussehbar durch die Handlung eine nicht mehr zu kontrollierende, enthemmende Eskalationsatmosphäre geschaffen wurde, die letztlich im Tod des Opfers gipfelte.

Scheitert die Strafbarkeit aus § 227 am spezifischen Gefahrezusammenhang, so bleibt noch § 222 zu prüfen. Zwar ist auch hier eine objektive Zurechnung erforderlich. Der Schutzzweck des § 222 geht aber über den des § 227 hinaus. Es bedarf nicht der Verwirklichung der spezifischen Gefahr, die der Körperverletzung anhaftet. Vielmehr genügt die Verwirklichung jeder eigens geschaffenen Gefahr, wenn dadurch der Tod des Opfers fahrlässig herbeigeführt wird.

5. Kritik

Mit der Verurteilung wegen Körperverletzung mit Todesfolge kommt der BGH zu einem angemessenen Ergebnis. Gleichzeitig führt er eine konstante Rechtsprechungslinie fort.

Zu begrüßen ist insbesondere, dass der spezifische Gefahrezusammenhang nicht mehr von Unmittelbarkeitserwägungen getragen wird. Vorliegend hätte es dem allgemeinen Rechtsempfinden widersprochen, wenn eine Strafbarkeit von A und B nach § 227 daran gescheitert wäre, dass deren Tritte für sich genommen in wohl nicht zum Tod geführt hätten.

Allerdings ist die Begründung des BGH zum Exzess des C teilweise in sich nicht stimmig. So stellt er einerseits einen objektiven Exzess des C fest. Diese habe sich andererseits aber „jedenfalls im Grundsatz genau an den zuvor vereinbarten, von allen Angeklagten gebil-

igten Tatplan“³³ gehalten. Hier wird die oben vorgestellte Argumentationsstruktur einer zweigeteilten Bewertung der Exzesshandlung deutlich. Bezüglich des Tötungsakts solle der Vorsatz von A und B also entfallen, während ihnen die zugrundeliegende Körperverletzung aufgrund deren Billigung trotzdem zuzurechnen sei. Eine solche doppelstufige Einschätzung eines einheitlichen Geschehens erscheint lebensfern. Üblicherweise heißt man eine Tat im Ganzen gut oder lehnt sie ab. Somit kann ein einheitliches Geschehen nicht gleichzeitig außerhalb des gemeinsamen Tatplans liegen und andererseits davon umfasst sein. Folglich ist diese Argumentation abzulehnen.

Anderes gilt bezüglich der Ausführungen des BGH zum Fahrlässigkeitsvorwurf. Die Herleitung der Strafbarkeit aus §§ 227, 18 erfolgt hier einwandfrei.

Leider werden im Urteil die einzelnen Elemente aus Kausalität, Fahrlässigkeit und objektiver Zurechnung stark miteinander vermengt. Dies hat zur Folge, dass eine hinsichtlich des Fahrlässigkeitsvorwurfs rechtspolitisch und dogmatisch überzeugende Lösung an Klarheit einbüßt. So könnten die Ausführungen in Randziffer 14 auch so gedeutet werden, dass A und B das Handeln des C als Mittäter nach § 25 Abs. 2 zugerechnet wird. Ein solches ist jedoch aufgrund des vorsatzausschließenden Exzesses nicht möglich. Im Rahmen des § 18 haftet jeder für seine eigene Fahrlässigkeit. Eine darüber hinausgehende Zurechnung ist nicht möglich. Um derartigen Fehldeutungen vorzubeugen, wären trennscharfe Ausführungen wünschenswert gewesen.

(Nicole Klär / Jan Würfl)

³³ BGH NSTZ 2013, 280, 281.